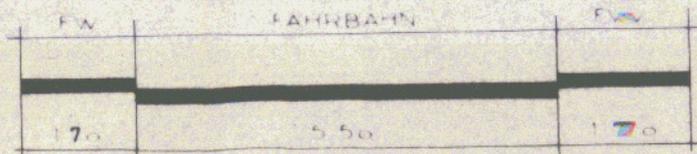


TEIL B : TEXT

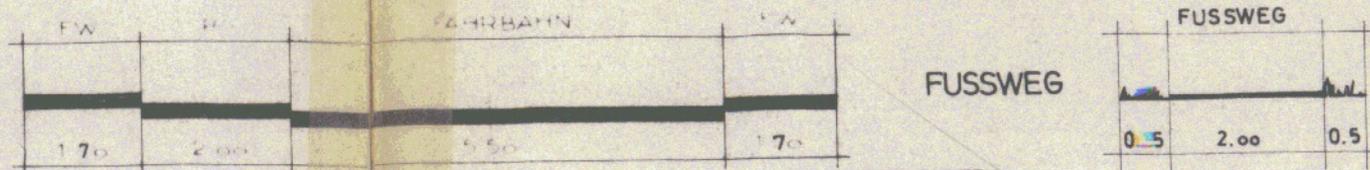
1. Kinderspielplätze, Parkplätze und Garagenhöfe sind mit einer 3,00 m breiten umschließenden Sichtbepflanzung aus immergrünen Pflanzen und Sträuchern zu versehen. Bei der Bepflanzung der Kinderspielplätze dürfen keine, für die Kinder gefährlichen, toxischen Kräuter und Pflanzen verwendet werden.
2. Alle Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten mit Rasenflächen sowie Strauchgruppen und einzelnen Bäumen.
3. Gestaltung der Gebäude :
Fassaden der Reihenhausbebauung : nur Verblendmauerwerk in verschiedenen Farben; eingestreute Putzflächen (z.B. Kellersockel, Fensterbrüstungen) sind zulässig. Ab dem 1. Obergeschoß sind Verschindelungen in verschiedenen Farben zulässig.
4. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14(1)BauNVO. sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23(5)BauNVO. unzulässig.
5. Die im § 4(3)BauNVO. aufgeführten, ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen sind gem. § 1(5)BauNVO. nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
6. Der Grundstücksfläche 1-81 sind Flächenanteile der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9(1) Nr. 12 BBauG hinzuzurechnen.
7. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen innerhalb der Sichtdreiecke dürfen einen Bewuchs nur bis zu 70 cm Höhe haben.
8. In den einzelnen Reihenhauszeilen 1-81 ist jedes 2. Haus im Versatz von mind. 1,50 m zu errichten.
9. Einfriedigungen an den Straßenlinien dürfen die max. Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
10. Einzelgaragen müssen einen Abstand von 6,00 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.
11. An den Nord-, West- und Ostseiten der Wohngebäude im WA-Gebiet an der Straße "Hinter den Tannen" sind Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 1 einzubauen.
12. Die nördlichen der Straße "Hinter den Tannen" festgesetzte Grünfläche (Parkanlage) ist dicht mit landschaftsgebundenen Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zu erhalten.

STRASSENPROFILE M. 1:100

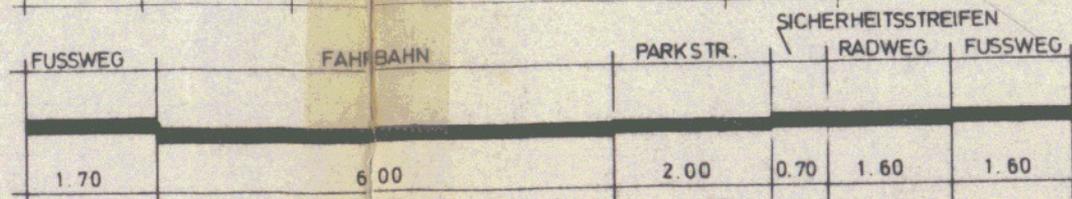
BAHNSTRASSE, MITTELSTRASSE, STRASSEN A+B,
VERLÄNGERUNG HINTER DEN TANNEN



BAHNSTRASSE :



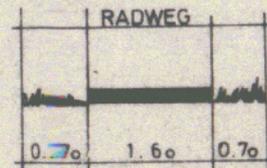
BETONSTRASSE :
SCHNITT A-A



BETONSTRASSE :
SCHNITT B-B



RADWANDERWEG :
SCHNITT C-C



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN
§§ 8+9 BBAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEIN-
DEVERTRETUNG VOM 20.12.1973 u.
28.11.1975

GLINDE, DEN 13.2.1978
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGS-
PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT
VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES
KREISES STORMARN VOM 25. 8. 1978
GZ.: 61/31-62.018(27A) MIT AUFLAGEN
ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE
MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES
KREISES STORMARN VOM 4.1.1979
GZ.: 61/31-62.018 BESTÄTIGT.
(27 A)

GLINDE, DEN 9. Februar 1979
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT
VOM 14.10.1977 BIS 14.11.1977
NACH VORHERIGER, AM 6.10.1977
ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG,
MIT DEM HINWEIS, DASS ANFRAGEN
BEDIENKUNGEN IN DER AUSLEGUNG
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAH-
REND DER DIENSTSTUNDEN OFFENTLICH
AUSGELEGEN

GLINDE, DEN 13.2.1978
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN
SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.12.1978
ERFÜLLT

GLINDE, DEN 9. Februar 1979
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM
28.1.76 SOWIE DIE GEOMETRI-
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT

KATASTERAMT BAD
OLDESLOE, DEN 26.1.78
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
REG. VERM. DIREKTOR

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGE-
FERTIGT

GLINDE, DEN 9. Februar 1979
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.1.1978
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 27.1.1978
GEBILLIGT

GLINDE, DEN 21.2.1978
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B), IST AM 13.1.1979
MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES
UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG, RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT,
ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG,
AUF DAUER OFFENTLICH AUS

GLINDE, DEN 9. Februar 1979
DIENSTSIEGEL



[Handwritten signature]
BURGERMEISTER

Aufgrund der fehlerhaften Ausfertigung wird die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hiermit erneut ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

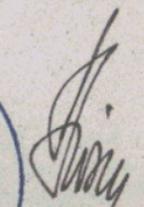
Glinde, den 22.08.2000


(Busch)
Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 12.9.00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rückwirkend am 13.1.1979 in Kraft getreten.

Glinde, den 20.09.2000


(Busch)
Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27A, GEBIET: „EHEM. HEERESZEUGAMTSIEDLUNG / KALKSANDSTEINWERK“

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG.) VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCH.-H. S. 59), IN VERBINDUNG MIT §1 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 1. 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27A FÜR DAS GEBIET „EHEMALIGE HEERESZEUGAMTSIEDLUNG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN



(AB NÖRDL. ENDE DER „BAHNSTRASSE“ UND „MITTELSTRASSE“ IM SÜDEN, BIS ZUR VERLÄNGERUNG DER STRASSE „HINTER DEN TANNEN“ IM NORDEN, IM WESTEN BIS AN DIE HINTERE GRUNDSTÜCKSGRENZE DER GRUNDSTÜCKE ÖSTL. DER „MÜHLENSTRASSE“ UND IM OSTEN 70m NACH DER VORH. FLURSTÜCKSGRENZE DER FA. DIETZ)

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 12. 9. 00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltend-